

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 GSG

GSG - Gewebesicherheitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.06.2018

Bescheinigung über die Bewilligung als einführende Gewebebank

Bescheinigung über die Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung einer einführenden Gewebeeinrichtung						
1. Angaben zur einführenden Gewebeeinrichtung (EGE)						
1.1 Name der EGE						
1.2 EU-Gewebeeinrichtungscode						
1.3 Anschrift der EGE und Postanschrift (<i>falls abweichend</i>)						
1.4 Empfangsort für die Einfuhren (<i>falls nicht mit obiger Anschrift identisch</i>)						
1.5 Name des Inhabers der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung						
1.6 Anschrift des Inhabers der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung						
1.7 Telefonnummer des Inhabers der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung (<i>fakultativ</i>)						
1.8 E-Mail-Adresse des Inhabers der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung (<i>fakultativ</i>)						
1.9 URL-Adresse der Website der EGE						
2. Umfang der Tätigkeiten						
2.1 Art der Gewebe und Zellen <i>(Nachstehend anhand der Gewebe- und Zellkategorien im EU-Kompendium der Gewebeeinrichtungen auflisten; bei Bedarf Zeilen hinzufügen.)</i>	Tätigkeiten in Drittländern					
	Spende	Beschaffung	Teilung	Konservierung	Verarbeitung	Lagerung
						Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung für die Einfuhr
	<i>DLL — Drittlandlieferant</i> <i>UAN — Untertragnehmer des Drittlandlieferanten</i>					G — Gewährt S — Ausgesetzt, R — Widerufen C — Eingestellt
2.2 Einmalige Einfuhren	<input type="checkbox"/>					
2.3 Produktname(n) der eingeführten Gewebe und Zellen						
2.4 Bedingungen für die Einfuhr oder Erläuterungen						
2.5 Drittland oder Drittländer, in dem/denen die Gewebe und Zellen beschafft wurden (<i>je Einfuhr von Geweben und Zellen</i>)						
2.6 Drittland oder Drittländer, in dem/denen andere Tätigkeiten durchgeführt werden (<i>falls abweichend</i>)						
2.7 Name und Land des/der Drittlandlieferanten (<i>je Einfuhr von Geweben und Zellen</i>)						
2.8 EU-Mitgliedstaaten, in denen die eingeführten Gewebe und Zellen verteilt werden (<i>falls bekannt</i>)						
3. Für die Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung zuständige Behörde (ZB)						
3.1 Nationale Nummer der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung						
3.2 Rechtsgrundlage für die Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung						
3.3 Endatum der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung (<i>falls zutreffend</i>)						
3.4 Erstmalige Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung als EGE oder Verlängerung	Erstmalig <input type="checkbox"/>	Verlängerung <input type="checkbox"/>				
3.5 Ergänzende Anmerkungen						
3.6 Name der ZB						
3.7 Name des Bediensteten der ZB						
3.8 Unterschrift des Bediensteten der ZB (<i>elektronisch oder in anderer Form</i>)						
3.9 Datum der Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung						
3.10 Stempel der ZB						

In Kraft seit 07.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at